



# GEMEINDE VEITSBRONN

## 1. Änderungssatzung

der

Satzung der

Gemeinde Veitsbronn

über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Unterrichtsangeboten  
des Zenngrundorchesters Veitsbronn

(Gebührensatzung Zenngrundorchester Veitsbronn)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2004, erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende 1. Änderungssatzung:

### § 1

§1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für die Teilnahme am Musikunterricht des Zenngrundorchesters Veitsbronn sowie am Unterricht der Bläserklassen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

§ 6 Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Die monatlichen Gebühren für **Einzelunterricht** betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten | 65,00 EUR, |
| b) für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten | 97,00 EUR. |

Die monatlichen reduzierten Gebühren gem. § 7 dieser Satzung betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten | 51,00 EUR, |
| b) für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten | 75,00 EUR. |

(2) Die monatlichen Gebühren für **Kleingruppenunterricht (2 Personen)** betragen:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| a) für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten | 40,00 EUR,                    |
| b) für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten | 60,00 EUR. (vorher 72,00 EUR) |

Die monatlichen reduzierten Gebühren gem. § 7 dieser Satzung betragen:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| a) für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten | 30,00 EUR,                    |
| b) für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten | 45,00 EUR. (vorher 62,00 EUR) |

(3) Die monatlichen Gebühren für **Gruppenunterricht** betragen:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für den wöchentlichen Unterricht (u. a. Blockflöte) zu 30 Minuten | 30,00 EUR, |
| b) für den wöchentlichen Gruppenunterricht (musik. Früherziehung)    | 20,00 EUR. |

(4) Die monatlichen Gebühren für die Bläserklassen für das Schuljahr 19/20 betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für den Unterricht in den Regelklassen     | 36,00 EUR, |
| b) für den Unterricht in den Ganztagesklassen | 30,00 EUR. |

Die monatlichen Gebühren für die Bläserklassen ab dem Schuljahr 20/21 betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für den Unterricht in den Regelklassen     | 36,00 EUR, |
| b) für den Unterricht in den Ganztagesklassen | 36,00 EUR. |

### § 3

§7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die ermäßigten Gebühren beim Unterricht des Zenngrundorchesters gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 werden Anfängern bis zum Erreichen der Spielfähigkeit, längstens jedoch für zwei Jahre, und darüber hinaus allen spielfähigen Schülern bei einer aktiven und regelmäßigen Teilnahme ( 80%ige Anwesenheit) in der Blaskapelle oder dem Schülerorchester sowie der überwiegenden Teilnahme an deren Auftritten, gewährt.

Die Musiklehrkraft (w/m/d) bestätigt gegenüber der Gemeinde Veitsbronn das Vorliegen der Ermäßigungsgründe.

(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Einzelmusikunterricht, Kleingruppenunterricht oder den Unterricht der Bläserklasse, wird die monatliche Gebühr für das zweite und weitere Kind um 10,00 EUR gesenkt. Diese Ermäßigung wird auch Unterrichts übergreifend gewährt.

### § 4

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit Instrumente vorhanden sind, können diese von der Gemeinde Veitsbronn entliehen werden.

Die Instrumentenverwaltung obliegt dem Förderverein „Zenngrundorchester Veitsbronn“.

(2) Die Leihgebühr für ein gemeindeeigenes Instrument beträgt monatlich 10,00 EUR.

### § 5

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2019 in Kraft.

Veitsbronn, 17.01.2020  
**GEMEINDE VEITSBRONN**

Kistner  
1.Bürgermeister